



Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der
Gemeinde Oberdolling
(Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS)



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Oberdolling betreibt zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung im Sinn des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist:
 - der Kindergarten St. Georg;
Standort „Kirchplatz 9“ und Standort „Am Sportplatz 5“ in 85129 Oberdolling (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Oberdolling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- (3) Das Personal der Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes bzw. der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gemeindebereich Oberdolling wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - g) Kinder, die nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindebereich wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gemeindebereich wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die jeweiligen Anmeldetermine werden im Informationsblatt der VG Pförring sowie auf der gemeindlichen Homepage bekannt gegeben. Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. bei Zuzügen) sind jederzeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung wird durch die Gemeinde Oberdolling auf Verwaltungsebene nach Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (2) Die geltenden Öffnungszeiten sind in der Kindertageseinrichtung auszuhängen und auf der gemeindlichen Homepage bekanntzugeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 7

Buchungszeiten

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes haben sich die Personenberechtigten anhand eines Buchungsbeleges auf die Buchungszeiten festzulegen. Anhand der Buchungszeiten ergibt sich die Gebührenhöhe.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherstellen zu können, wird folgende Mindestbuchungszeit festgelegt:
 - 20 Stunden pro Woche auf fünf Tage pro Woche verteilt

- (3) Folgende Kernzeit wird festgelegt:
 - Täglich von 08:00 – 12:00 Uhr
- (4) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zur Mindestbuchungszeit im wöchentlichen Turnus, jedoch für das gesamte Besuchsjahr, in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen weitere Stunden zu buchen.
- (5) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern geschlossen.
- (6) Eine Änderung des Buchungszeitvolumens ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01.09. und 01.03. möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die jeweilige Leitung unverzüglich zu verständigen.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Dritter Teil:

Abmeldung und Ausschluss

§ 10

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

§ 11

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung noch nicht geeignet ist,
 - b) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) das Kind trotz Beanstandung wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

Vierter Teil:

Sonstiges

§ 12 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 13 Verpflegung

Soweit angeboten kann in der Kindertageseinrichtung eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Termine können je nach Bedarf mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden. Die Termine für Elternveranstaltungen werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppenräumen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberdolling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Oberdolling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Oberdolling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberdolling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 19

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Oberdolling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 20

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Gemeinde Oberdolling für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberdolling (Kindergartensatzung) vom 23.10.2006 sowie alle nachfolgenden Änderungssatzungen zum 31.12.2022 außer Kraft.

Oberdolling, den 09.11.2022

GEMEINDE OBERDOLLING

gez.
Lohr
1. Bürgermeister